



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 80/2022**  
**vom 9. Juni 2022**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7752**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation », erhoben von Ivar Hermans en anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, dem Richter T. Detienne, und der emeritierten Richterin R. Leysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. August 2021, zweite Ausgabe): Ivar Hermans, D.D., Liliana Carlisi, Hugo Cornelis, Veerle Mattheussen, Bart Keppens, Sebastien Calebout, Ruth Reynders, Leon Vervecken, Thierry De Mees, Dirk Landuyt, Sofie Van Remoortel, Etienne Opsteyn, Tim Reynders, Koen Terryn, Petra Cops, Ivo Goossens, Joseph Cassimons, Gunter Knapen, Monique Janssen, Claudia Congedo, Gert Gabriëls, Birgit Goris, Ilse Lemmens, Christel Lemmens, Lawrence Blyden, Jimmy Wenmeekers, C.G., Michiel Vanoppen, Tamara Buvens, Inge Ketels, Koen Alen, Gerlinda Van Kogelenberg, Christiaan Van Mieghem, Antoinette Bos, Sarah Janssen, Tinneke De Keersmaecker, Wouter Van Betten, Walter Ospitalieri, Mirke Van Der Gucht und Luciana Colladet.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

Am 23. Februar 2022 haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Detienne in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 14. August 2021 « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation » (nachstehend: Gesetz vom 14. August 2021).

B.2. Mit dem Gesetz vom 14. August 2021 möchte der Gesetzgeber « ein Gefüge besonderer verwaltungspolizeilicher Regeln vorsehen, insbesondere für epidemische Notsituationen », die « (sofern noch erforderlich) im Rahmen der COVID-19-Pandemie sowie im Rahmen etwaiger künftiger epidemischer Situationen angewandt werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 4).

Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 legt fest, dass der König die epidemische Notsituation im Sinne von Artikel 2 Nr. 3 desselben Gesetzes für einen bestimmten Zeitraum, der unbedingt erforderlich ist und keinesfalls drei Monate überschreiten darf, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ausruft, und zwar nach Stellungnahme des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers und nach einer Risikoanalyse. Nach Ablauf dieses Zeitraums und nach einer neuen Stellungnahme und einer neuen Risikoanalyse kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass jeweils für einen Zeitraum von maximal drei Monaten die Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation erklären.

Nach Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 erlässt der König, wenn er die epidemische Notsituation ausgerufen oder aufrechterhalten hat, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der epidemischen Notsituation für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken.

B.3. Aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof muss eine Klage auf einstweilige Aufhebung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

Das Gesetz vom 14. August 2021 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. August 2021, zweite Ausgabe, veröffentlicht.

Daraus ergibt sich, dass der 20. November 2021 der letzte Tag der Frist war, um eine Klageschrift zur einstweiligen Aufhebung dieses Gesetzes einzureichen, und dass die Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, außerhalb der Frist eingereicht wurde.

B.4. In ihrem Begründungsschriftsatz machen die klagenden Parteien höhere Gewalt geltend. Sie sind der Ansicht, dass die im vorerwähnten Artikel 21 Absatz 2 genannte Frist vorliegend erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Erlasses habe beginnen können, mit dem der König nach Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 verwaltungspolizeiliche Maßnahmen ausrufe, die sich auf ihre persönliche Situation auswirkten. Davor hätten sie die tatsächliche Tragweite des Gesetzes vom 14. August 2021 nicht einschätzen können und hätten sie nicht wissen können, dass ihnen infolge dieses Gesetzes ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil entstehen würde. Die klagenden Parteien verweisen insbesondere auf Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 27. November 2021 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken », womit die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten und das Anbieten von Speisen und Getränken zum Mitnehmen beziehungsweise deren Lieferung zwischen 23 und 5 Uhr verboten worden seien. Da dieser königliche Erlass im *Belgischen Staatsblatt* vom

27. November 2021 veröffentlicht worden sei, sei die Klage auf einstweilige Aufhebung rechtzeitig eingereicht worden.

B.5. Diese Argumentation ist nicht nachzuvollziehen. Es kann nicht angenommen werden, dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, der es ermöglichen würde, die Frist für die Einreichung einer Klage auf einstweilige Aufhebung immer dann zu verlängern, wenn der befürchtete Nachteil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Norm in der Realität noch nicht eingetreten ist. Dies würde sich nämlich in erheblich negativer Weise auf die Rechtssicherheit auswirken, während der Sondergesetzgeber durch die Begrenzung der Frist für die Einreichung der Klage auf einstweilige Aufhebung auf drei Monate offensichtlich der Rechtsunsicherheit begegnen wollte, die mit der Möglichkeit der einstweiligen Aufhebung von Normen mit Gesetzeskraft verbunden ist. Der Gerichtshof kann außerdem eine gesetzeskräftige Norm unter der Bedingung einstweilen aufheben, dass ihre sofortige Ausführung « einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen kann » (Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989), so dass die klagenden Parteien nachweisen müssen, dass die Gefahr eines Nachteils besteht, und nicht, dass ein Nachteil vorliegt, der bereits eingetreten ist oder in Bezug auf den sicher ist, dass er bei Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung eintreten wird.

Die von den klagenden Parteien angeführte höhere Gewalt ist somit kein unvorhergesehenes, zufälliges oder außerordentliches Ereignis, das sie daran gehindert hätte, ihre Klage innerhalb der durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 auferlegten Frist einzureichen.

B.6. Im Übrigen ergibt sich aus der Darlegung der klagenden Parteien, dass der schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil, den sie nach ihrem Vorbringen erfahren, nicht die Folge des Gesetzes vom 14. August 2021 ist, sondern der konkreten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die der König in Anwendung von Artikel 4 § 1 dieses Gesetzes erlassen hat. Diese Maßnahmen, so wie sie im mehrfach abgeänderten königlichen Erlass vom 28. Oktober 2021 « über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen der ausgerufenen epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Volksgesundheit zu verhindern oder einzuschränken » festgelegt wurden, konnten vor dem Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, angefochten werden, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Aussetzungsantrag oder einem Aussetzungsantrag in

äußerster Dringlichkeit. Diese Maßnahmen wurden im Übrigen mittlerweile aufgehoben durch mittlerweile aufgehoben durch das Gesetz vom 11. März 2022 «zur Aufhebung der Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 »

B.7. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Juni 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) L. Lavrysen